

**14996/AB**  
Bundesministerium vom 05.09.2023 zu 15575/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.501.997

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15575/J-NR/2023 betreffend Steuerfinanzierte Frühsexualisierung durch „Österreichische Jugendinfos“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 3, 5 und 6:

- *Ist Ihrem Ressort der Verein „Österreichische Jugendinfos“ bekannt?*
- *Wie beurteilen Sie die Arbeit von „Österreichische Jugendinfos“?*
- *Welche Gespräche fanden zwischen Ihrem Ressort und „Österreichische Jugendinfos“ in der Vergangenheit statt?*
  - a. *Wann fanden Gespräche statt?*
  - b. *Mit welchem Ziel bzw. zu welchem Thema fanden Gespräche statt?*
- *Ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort der oben angeführte Sexualratgeber für 12-jährige Kinder bekannt?*

Der Verein „Österreichische Jugendinfos“ ist ebenso wie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und knapp 40 andere Institutionen und Organisationen Mitglied des Beirats des Vereins „Saferinternet.at“. Daher ist der Verein „Österreichische Jugendinfos“ bekannt. Bilaterale Gespräche zwischen dem genannten Verein und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden. Die Broschüre „Erster Sex und Große Liebe“ ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt.

Zu den Fragen 2 und 4:

- Welche Förderungen erhielt der Verein „Österreichische Jugendinfos“ von Ihrem Ressort jährlich seit 2015?
- Zu welchem Zweck wird „Österreichische Jugendinfos“ staatlich gefördert?

Der genannte Verein wurde im Zeitraum seit 2015 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dessen Vorgängerministerien – soweit auf Basis der verfügbaren Unterlagen feststellbar – nicht gefördert.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Halten Sie es für angemessen, minderjährige Kinder im Alter von 12 Jahren mit Gangbang, Analsex, Transgenderismus und Sadomaso zu konfrontieren?
- Halten Sie es für psychologisch sinnvoll, Kinder mit solchen Inhalten sexuell zu prägen?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- An welche Schulen wurde das Heft „Erster Sex & Große Liebe“ ausgegeben?
- Welche Schulen arbeiten mit „Österreichische Jugendinfos“ zusammen?
- Befinden sich darunter auch Volksschulen?
- Wird die Vermittlung der Inhalte dieser Broschüre durch schulexterne Personen durchgeführt?
  - a. Wenn ja, durch wen?
  - b. Wenn ja, welche Ausbildung bzw. Qualifikation können diese Personen vorweisen?
  - c. Wenn ja, sind Lehrkräfte bei der Vermittlung dieser Inhalte anwesend?
- Wurden und werden die Eltern über die Sexualerziehung durch „Österreichische Jugendinfos“ informiert?
  - a. Wenn ja, wie?
  - b. Wenn ja, auf [sic!] wird deren Zustimmung eingeholt?

Aufgrund der gegebenen Dezentralisierung des Schulsystems liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zentral keine näheren Informationen über die Verwendung der Broschüre bzw. die Zusammenarbeit von Schulen mit dem Verein vor. Die Entscheidung über den Einsatz von Materialien wird an der jeweiligen Schule getroffen, und auch die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen liegt in der Entscheidungsverantwortung der jeweiligen Schule.

Um eine zeitgemäße Qualität der sexualpädagogischen Arbeit an den Schulen unter Beziehung von externen Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten, wurde die Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten erlassen (BGBl. II Nr. 44/2023).

Eltern und Erziehungsberechtigten kommt im Bereich der sexuellen Bildung jedenfalls eine zentrale Rolle zu, daher sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Vorfeld über die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen zu informieren. Bei Einbindung außerschulischer Personen wird die Anwesenheit der Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts vorausgesetzt, d.h. durch die Einladung außerschulischer Personen kann die Unterrichtserteilung nicht an diese delegiert werden.

Wien, 5. September 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek